

# RS Vwgh 1999/12/22 97/08/0439

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

KollIV Handelsarbeiter;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/08/0472 E 22. Dezember 1999 98/08/0049 E 22. Dezember 1999 98/08/0050 E 22. Dezember 1999

## Rechtssatz

Der VwGH schließt sich der Rechtsprechung des OGH zum Kollektivvertrag für die Handelsarbeiter Österreichs in dem Sinne an, dass die Weihnachtsremuneration und die Urlaubshilfe nicht nach dem kollektivvertraglichen Mindestlohn, sondern nach dem von den Arbeitern in der Normalarbeitszeit tatsächlich verdienten Lohn zu bezahlen sind (Hinweis OGH 24.11.1993, 9 Ob A 247/93). Nach dem letztzitierten Urteil umfasst der Begriff Bruttomonatslohn bzw Bruttowochenlohn auch die in unterschiedlicher Höhe gewährten Leistungsprämien.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Prämien Kollektivvertrag Mindestlohn

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080439.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)